

Poma Culta

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Forschung
auf dem Gebiet des biologisch-dynamischen Obstbaus

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „**Poma Culta**“ besteht ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet des biologisch-dynamischen Obstbaus (nachstehend Verein genannt) gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hessigkofen.

Zweck

Art. 2 Der Verein fördert die Forschung auf dem Gebiet des biologisch-dynamischen Obstbaus insbesondere die Züchtung neuer Obstsorten. Er unterstützt Initiativen und Projekte in diesem Bereich, namentlich

- die Neuzüchtung von biologisch-dynamischen Sorten
- die Erhaltung wertvoller alter Sorten als Ausgangsmaterial für Züchtungen
- den Aufbau von biologisch-dynamischen Musteranlagen zur Tafelobstproduktion
- die Erarbeitung von Grundlagen im Bereich der goetheanistischen Pflanzenbetrachtung und der ganzheitlichen Qualitätsbeurteilung

Der Verein gibt das durch die Forschung und Entwicklung herangezüchtete Vermehrungsmaterial zu den Selbstkosten weiter.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit andern Institutionen zusammen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Mittel

Art. 3 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinserträgen des Vereinsvermögens
- Spenden und Legaten
- Anderen Einnahmen

Der Verein kann zweckgebundene Förderdarlehen aufnehmen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Austritt und Ausschluss

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des Jahres
- durch Tod, resp. durch Liquidation bzw. rechtmässige Löschung einer juristischen Person
- durch Ausschluss durch den Vorstand resp. bei Rekurs durch die Generalversammlung

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 7 Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, zu der die Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 8 Der Generalversammlung obliegen:

- Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Décharge des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung zu allen traktandierten Geschäften
- Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung sämtlicher weiterer ihr durch das Gesetz oder die Vereinsstatuten vorbehaltenen Geschäfte

Art. 9 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch eineN BevollmächtigteN aus.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 10 Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und BeisitzerInnen. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten resp. der Präsidentin. Er besorgt alle Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und vertritt den Verein gegen aussen.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern obliegen dem Vorstand.

Rechtshandlungen werden durch kollektive Unterschrift des Präsidenten resp. der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds begründet.

Der Vorstand kann die operativen Geschäfte einem/einer GeschäftsführerIn übertragen. DieseR nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Generalversammlung einen Revisionsbericht.

Haftung

Art. 12 Die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine private Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 13 Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten, resp. Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an andere, durch die Vereinsversammlung zu bestimmende ebenfalls steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Das erste Vereinsjahr dauert von der Gründung bis zum 31.12.2005.

Art. 16 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.09.2004 beschlossen und an der GV vom 12.Mai 2007 revidiert.